

Gänsemanagement in Bayern – Position des LBV

Auslöser der Diskussion sind in der Regel schriftliche Beschwerden an Behörden und an die Presse über Verunreinigungen durch Gänsekot auf Strandpromenaden und Liegewiesen und landwirtschaftliche Schäden durch äsende Trupps. Es handelt sich in der öffentlichen Diskussion vorrangig um ein Problem des Gänsekots, nicht um ein “Gänseproblem”.

Grundlagen:

1. Die Bejagung der Grau- und Kanadagänse ist legal. (Graugans vom 1.8. - 31.8. und vom 1.11. bis 15.1. , Kanadagans 1.11. - 15.1.)
2. Gänsekot ist nicht gesundheitsgefährdend, kann aber unangenehm bis Ekel erregend sein - der LBV hat Verständnis dafür.
3. Die (angesiedelten) Populationen in Bayern haben offensichtlich nur einen geringen Zugtrieb - die Risiken des Zugs und des Winters sind minimiert. Zugbewegungen finden wohl i.w. zwischen verschiedenen Gebieten innerhalb Bayerns statt.
4. Der Abschuss von Kanadagänsen ist nach bisherigen Erkenntnissen kontraproduktiv. Aktionen zum Abschuss der zunehmenden Gänse-Populationen haben an anderen Orten lt. Aussagen der Landeshauptstadt München und von Wildbiologen (u.a. im Nymphenburger Park in München) dazu geführt, dass an Stelle der geschossenen Kanada-Gänse bis zu 4-fach so hohe Populationen an Graugänsen in die frei gewordenen Reviere nachgerückt sind, da Graugänse wesentlich höhere Dichten tolerieren.

Vorschläge zum Gänse-“Management”

- Ausweisung von See-nahen Ersatz-Äsungs- und Ruheflächen verbunden mit permanentem Vertreiben schon im frühen Frühjahr von kritischen Flächen wie z.B. Badewiesen
- Geeignete, weniger eiweißreiche Grassaaten verwenden (Sauergräser, die eher der natürlichen Ufervegetation entsprechen als phosphorsäurereiche Gräser).
- Einsatz von Hunden, welche die Gänse permanent (!) vertreiben (rechtzeitig im Frühjahr/März beginnend!), ohne auf Gänse wirklich “scharf” gemacht zu sein.
- Zäune, auch Elektro-Zäune
- CDs, Flatterbänder mit gleichzeitigem Angebot an Ausweichflächen
- Ausweisung von Gewässer-nahen Ersatz-Äsungs- und Ruheflächen
- Bußgeldbewehrtes Fütterungsverbot

Die Maßnahmen müssen fallbezogen kombiniert werden. Eine qualifizierte Begleituntersuchung bzw. Erfolgskontrolle ist dringend geboten.

Eingriffe in den Bestand könnten auch im Rahmen von Gelegenentnahmen erfolgen. Allerdings wird dies nur in sehr begrenztem Umfang von Erfolg gekrönt sein, da Gänsegelege überwiegend sehr versteckt angelegt werden. Probleme: Zu früher Eingriff kann Nachgelege provozieren bzw. wer finanziert und führt die Aktionen ggf. durch und trägt die Verantwortung?

Jagdliche Eingriffe

Der LBV hat in seinem Positionspapier zur Jagd festgehalten, dass über die Bejagung von Grau- und Kanadagänsen im Einzelfall diskutiert werden muss. Es müsste im Bedarfsfall ein klares Konzept vorgelegt werden, welches Ziel wie erreicht werden soll. Zur Reduktion von Problemen an Badestränden oder auf landwirtschaftlichen Flächen hat sich die Bejagung in diversen Untersuchungen als wirkungslos erwiesen.

- Sondergenehmigung für die Bejagung in bestimmten befriedeten Bereichen auch im August (ggf. zur nicht-letalen oder auch letalen Vergrämung) Einschränkungen nach Art. 33 (3) BayJG!
- Bejagung der Grau- und Kanadagans allgemein nur auf den Wiesen und Feldern, den Äsungsflächen der weiteren Umgebung, nicht auf dem See oder im unmittelbaren Uferbereich.

Forderungen des LBV

- SPAs bzw. Ramsar-Gebiete sind als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet im gesamteuropäischen Zugeschehen überregional bis bundesweit oder gar international bedeutsame Brut-, Mauser- und Winterrastgebiete für Wasservögel.
- Jagd und erst recht Ausnahmegenehmigungen sind in den besonderen Schutz- und Ruhezononen (zumindest in Mitteleuropa) nach Ansicht des LBV grundsätzlich nicht vereinbar mit den Schutzzielen wegen der
 - damit verbundenen Störung der nicht bejagten, geschützten und bedrohten Arten und wegen
 - der dadurch erhöhten Anfälligkeit gegen Störungsquellen anderer Art.Dies gilt vor allem auch für ggf. Ausnahmegenehmigungen im September und Oktober - hier besteht häufig der größte Bedarf an Beruhigung an zahlreichen Rastgewässern.
- Der LBV hat deshalb auch die bayerische Staatsregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Gebieten die Wasservogeljagd eingestellt wird. Dort sind in der Konsequenz dann auch Vergrämungsabschüsse auf Gänse unzulässig.